

Bei uns herrschen eben viel geordnetere, freundlichere Verhältnisse und wir werden jedenfalls nach Einführung der neuen Organisation den Verlust des guten Einflusses der Anlehnung in der Nähe an die Gerichtsämter tief beklagen; demungeachtet aber werde ich für eine Reorganisation stimmen.

Nun noch zwei Bemerkungen über die Behauptungen einiger Vorredner. Der eine meinte: wenn die Gemeindevorstände die Polizeiverwaltung bekämen und dadurch die Guts herrschaften veranlaßt würden, ihre exemte Stellung aufzugeben, das würde schon ein günstiger Erfolg der Gesetzesvorlage sein. Dem Herrn Martini habe ich darauf zu entgegnen, daß er durch solche Aeußerungen zeigt, wie er die Verhältnisse auf dem Lande gar nicht kennt. Denn wenn die Polizeiverwaltung an die Gemeindevorstände übergeht und das Minoritätsgutachten nicht angenommen wird, so möchte ich den exemten Grundbesitzer sehen, der seine exemte Stellung aufgeben wollte; nur durch die Vorschläge der Minorität kann die erwünschte Vereinigung angebahnt werden. Es wurde beklagt und als ganz ungerecht befunden, daß die Kosten der Polizeiverwaltung auf die Bezirksklasse übernommen werden sollten. Meine Herren! Können Sie sich nicht mehr erinnern, daß das größte Gravamen gegen die Patrimonialgerichte die schlechte Localpolizeiverwaltung war? Diese Polizeiverwaltung wurde mangelhaft geführt, weil einzelne Gerichtsherrn die Kosten scheuten, die eine gute Polizeiverwaltung mit sich führt. Wollen Sie denn die Zustände der alten Patrimonialpolizei erneuern? Wollen Sie den Gemeinden, welche sicher so sparsam, als die früheren Gerichtsherrn sein werden, überlassen, mit möglichst wenig Kosten eine möglichst schlechte Polizei zu haben? Nur dadurch, daß die Kosten der Localpolizei auf einen größeren Kreis übernommen werden, ist nach meiner Ansicht eine irgend erträgliche Polizei auf dem platten Lande zu beschaffen. Meine Herren! Ich will Sie nicht weiter aufhalten; Das, was etwa noch nachzuholen sein sollte, wird wohl bei der Specialdebatte anzubringen erlaubt sein. Ich empfehle Ihnen, nicht weil ich für den Ausweg schwärme, nicht weil ich sicher bin, daß sich die genügenden Persönlichkeiten leicht finden werden, welche mit gutem Erfolg die Districtsvorsteherstellen führen werden, sondern als ein Expediens, welches des Versuchs werth, als ein *tant mieux* dem Minoritätsgutachten zuzustimmen.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauser: Die Reihe der angemeldeten Sprecher ist erschöpft. Es kann also Der Herr Staatsminister!

Staatsminister von Nothke-Wallwitz: Nur ein paar Worte noch! Zunächst bin ich dem Herrn Kammerherrn von der Planitz dankbar für die mildernden Erläuterungen, die er dem betreffenden Theile des Minoritätsgutachtens gegeben hat. Ich muß aber aufrichtig bekennen, daß es auch hier wahrscheinlich der Mangel an praktischer

Erkenntniß ist, wenn ich den Unterschied zwischen der Zerrüttung der Verhältnisse des Staates und der Zerrüttung der Verhältnisse in der Mehrzahl der Gemeinden nicht herauszufinden vermag. Das war doch wohl der Unterschied, auf den der Herr Kammerherr aufmerksam machte. Herr Graf von Hohenthal hat, wie mehrere Vorredner, auf die Analogie der jetzt in Preußen in Berathung begriffenen Kreisordnung aufmerksam gemacht; er hat namentlich hervorgehoben, es scheine ihm bedenklich, die Obliegenheiten, die man in Preußen den „Amtsvorstehern“ — wie der frühere Entwurf sie nannte, „Amtshauptleuten“ — zuweisen wollte, hier in Sachsen eine Stufe niedriger einfach den Gemeindevorständen zuzuweisen. Das ist insofern nicht ganz zutreffend, als der Entwurf der Regierung nicht alle Obliegenheiten, die nach dem Kreisordnungsentwurf den Amtsvorstehern zugewiesen sind, den Gemeindevorständen zuweist, sondern nur einen Theil derselben; einen andern Theil weist der Entwurf den Amtshauptleuten zu und er konnte dies hier eher, weil die amtshauptmannschaftlichen Bezirke, wie die Regierung sie denkt, in der Einwohnerzahl zwar zum Theil ebenso groß sein werden, als die preussischen Landrathbezirke, aber in Bezug auf die räumliche Ausdehnung kleiner sein werden, als die Landrathbezirke in den östlichen Provinzen wenigstens in der großen Mehrzahl sind, nicht zu gedenken, daß die Verkehrsmittel bei uns mehr ausgebildet sind, als in einem großen Theil der östlichen Provinzen Preußens. Wenn weiter Herr Graf von Hohenthal auf den bekannten Satz Bezug genommen hat „*beneficia non obtruduntur*“, so bekenne ich ganz aufrichtig, daß es mich wundert, die Anwendung dieses Satzes auf die vorliegende Frage gerade im Munde des Herrn Grafen zu hören. Denn nach meinem Dafürhalten — und das ist ja auch der Standpunkt der conservativen Partei im Allgemeinen — handelt es sich hier nicht sowohl darum, ob wir die Wünsche eines Theils der Bevölkerung erfüllen sollen, sondern darum, ob wir berechtigt sind und gut thun, einem Theile der Bevölkerung im öffentlichen Interesse gewisse Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Regierung glaubt, daß es zweckmäßig und gerathen ist, auch den Landgemeinden zu sagen: „Ihr habt zunächst dafür zu sorgen, daß Ordnung im eigenen Hause sei.“ Ob damit deren Wünschen Genüge geschieht oder nicht, das ist ein Gesichtspunkt, der jedenfalls nur in zweiter oder dritter Linie in Frage kommen kann. Wenn endlich noch von dem Herrn Grafen auf eine bekannte Anekdote Bezug genommen ist, so wünsche ich allerdings, daß die Reorganisation nicht den Ausgang haben möge, den er als eine mögliche Eventualität in Aussicht gestellt hat. Wenn wir aber dazu gelangen sollten, daß man fände, „die Polizei wäre nicht schlecht, aber man merkte nicht viel davon“, so wäre ich im Ganzen mit dieser Erkenntniß nicht unzufrieden.

(Weiterkeit.)